

## Kreistag bringt Kooperation des Kreiskrankenhauses mit Trierer Klinik auf den Weg

**BBT-Gruppe übernimmt Geschäftsbesorgung / Fraktionen unterstreichen Bedeutung des Standorts**

Die Barmherzigen Brüder Trier gGmbH (BBT-Gruppe) hat am 1. Januar 2024 die Geschäftsbesorgung der Kreiskrankenhaus St. Franziskus Saarburg GmbH übernommen. Dies hatte der Kreistag Trier-Saarburg ohne Gegenstimme in seiner letzten Sitzung am 18. Dezember beschlossen.

Landrat Stefan Metzdorf hatte zu Beginn der Beratungen mitgeteilt, dass das Bundeskartellamt seine Zustimmung hierzu gegeben habe. Die BBT-Gruppe trat damit in den bestehenden Geschäftsbesorgungsvertrag zwischen dem Landkreis als Träger des Kreiskrankenhauses und der Landeskrankenhäuser AöR ein, die vorher die Geschäftsführung innehatte. Letztere hat sich - wie frühzeitig angekündigt - im Einvernehmen mit allen Beteiligten aus dem bestehenden Kooperationsvertrag zurückgezogen und wird der neuen Geschäftsführung für eine Übergangszeit beratend zur Seite stehen, so dass ein reibungsloser und geregelter Übergang gewährleistet ist.

### Signal für Mitarbeitende

„Mit der nun beschlossenen Geschäftsbesorgung wollen wir sogleich in Gespräche zur Übertragung von Geschäftsanteilen der Kreiskrankenhaus GmbH an die BBT-Gruppe einsteigen. Der Einstieg der BBT-Gruppe in die Geschäftsbesorgung ist ein guter Start in die beabsichtigte enge Kooperation und ein starkes Si-



*Unterzeichneten im Beisein vom Direktorium und Betriebsrat des Kreiskrankenhauses sowie dem Regionalleiter der BBT-Gruppe Christian Weiskopf den neuen Kooperationsvertrag, der die Geschäftsbesorgung ab dem 1. Januar 2024 regelt (v.l.): Dr. Alexander Wilhelm (Landeskrankenhäuser AöR), Landrat Stefan Metzdorf, Andreas Latz (BBT-Gruppe) und Frank Litterst (Geschäftsführer Kreiskrankenhaus).*

gnal an die Mitarbeiterschaft. Unser Ziel ist es, das Kreiskrankenhaus in Saarburg zukunftssicher zu machen“, so Landrat Metzdorf in seiner Kreistagsansprache. Redner:innen der Fraktionen sprachen von einem positiven und wichtigen Schritt zur Zukunftssicherung des Krankenhausstandortes Saarburg.

Die nun anstehenden Gespräche mit der BBT-Gruppe zur Übernahme von Geschäftsanteilen der Kreiskrankenhaus GmbH wolle man zügig angehen und in 2024 zum Abschluss bringen, so die Erwartung des Kreistages. Der Kreistag folgte schließlich der Beschlussempfehlung ohne Gegenstimme.

Der Landrat besuchte am Tag nach der Entscheidung das Kreiskrankenhaus, um über den weiteren Weg zu informieren. Die Mitarbeiterschaft, das Direktorium, die Geschäftsführung und der Betriebsrat waren zuvor stets über die geführten Gespräche informiert und in alle zu treffenden Entscheidungen eingebunden.

### Vertragsunterzeichnung in Saarburg

Am 29. Dezember wurde der entsprechende Überleitungsvertrag im Kreiskrankenhaus Saarburg von Landrat Stefan Metzdorf sowie Vertretern des Landeskrankenhauses und der BBT-Gruppe unterzeichnet.

### Weiteres:

- Seite 2 | Selbstständigkeit lange erhalten
- Seite 3 | 15. Konferenz des Kinderschutznetzwerks
- Seite 3 | Kostenfreier Vortrag zu Streuobstwiesen
- Seite 5 | Bildungskooperation besiegelt
- Seite 4, 6-10 | Bekanntmachungen/Ausschreibungen

### Kreis-Nachrichten Redaktion

Kreisverwaltung Trier-Saarburg  
Willy-Brandt-Platz 1, 54290 Trier  
Pressestelle  
Verantwortlich  
Thomas Müller, Martina Bosch  
Tel. 0651-715 -240 / -406  
Mail: presse@trier-saarburg.de



Druckfrisch erschienen - das aktuelle Kreisjahrbuch 2024

## Jahrbuch als Neujahrsgeschenk

Das Kreisjahrbuch 2024 ist druckfrisch erschienen und rückt dieses Mal das Thema Dorf und dessen Strukturwandel in den Fokus.

Anhand der Untersuchung von Schulchroniken, von Verwaltungsberichten sowie einer literarischen Autobiographie werden die strukturellen Veränderungen, die im Laufe des 20. Jahrhunderts stattgefunden haben, thematisiert und deren soziale und wirtschaftliche Folgen beschrieben. Ein Interview mit den Bürgermeister:innen der sechs Verbandsgemeinden beleuchtet die aktuelle Situation und die Perspektiven für das dörfliche Leben im Kreis. Weitere Beiträge setzen sich mit Kulturinitiativen in einzelnen Ortsgemeinden auseinander oder zeigen, wie im Zuge von Dorfmoderationen und innovativen Wirtschaftsformen neue Wege beschritten werden. Nicht zuletzt finden sich in dem neuen Buch Beiträge, die über das Schwerpunktthema hinausblicken und verschiedene Themen der Regionalgeschichte behandeln.

Das Kreisjahrbuch, das sich sehr gut als Neujahrsgeschenk eignet ist nun erstmals durchgängig in Farbe gedruckt. Es kann für einen Preis von 10 Euro in Buchhandlungen sowie im Bürgerbüro der Kreisverwaltung am Willy-Brandt-Platz erworben werden. Außerdem kann es telefonisch (0651-715205) beim Kreisarchiv bestellt werden.

## Selbständigkeit lange erhalten Gemeineschwester<sup>plus</sup>: Informationstag über Seheinschränkungen

Die Gemeineschwester<sup>plus</sup> beraten und unterstützen ältere Bürger:innen im Landkreis in vielfältigen Belangen.



Dabei informieren sie nicht nur in Form von Hausbesuchen oder telefonischen Gesprächen, sondern auch durch Veranstaltungen. Zuletzt wurde diese Chance bei

einem Infotag in der Bürgerhalle in Nittel genutzt, bei dem Hilfsmittel für Menschen mit zunehmender Seheinschränkung vorgestellt wurden.

In Kooperation mit der Selbsthilfeorganisation PRO RETINA wurde ein Informationsangebot für Menschen mit altersbedingter Seheinschränkung zusammengestellt. Insgesamt konnten sich die Besucherinnen und Besucher an den Ständen von Ausstellern und Organisationen informieren, die Hilfsmittel kennenlernen und zum Teil ausprobieren. Wie groß das Interesse und

der Bedarf ist, zeigte sich hier. Unter anderem gab es Fachvorträge, passend zum Thema der Erkrankung sowie ein Präventionsvortrag der Landespolizei, um zu sensibilisieren, wie phantasievoll potentielle Betrüger versuchen, sich bevorzugt an älteren Menschen zu bereichern. Ebenfalls wurden die Themen Hausnotruf und Hilfsmöglichkeiten für Senioren durch das DRK Trier-Saarburg mit einem Fachvortrag abgedeckt.

Das präventive und gesundheitsfördernde Angebot der Gemeineschwester<sup>plus</sup> soll dazu beitragen, dass die Selbständigkeit älterer Menschen erhalten bleibt und diese bestmöglichst unterstützt zu Hause leben können.

Die Gemeineschwester<sup>plus</sup> des Landkreises stehen jederzeit zur Beratung bereit: Angela Veneziano in der Verbandsgemeinde Konz (Tel. 0171-8681646) und Dominique Redelighx in den Verbandsgemeinden Hermeskeil und Ruwer (Tel. 0171-1584262).



Verwaltungsdirektor Matthias Gehlen (links) bei der Übergabe der Spende an die Tafel

## Weihnachtliche Spende an die Tafel

Kurz vor Weihnachten übergab die Arbeitsgruppe Betriebliches Gesundheitsmanagement (BGM) des Kreiskrankenhauses Saarburg mehrere Kisten mit Lebensmitteln und Drogerieartikeln an die Tafel in Konz.

Viele Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Krankenhauses und Seniorenzentrums folgten dem Spendenaufruf. Dabei waren zusätzlich auch über 40 Geschenke, um den Besucherinnen und

Besuchern der Tafel Weihnachten ein bisschen festlicher zu machen.

„Schön, wenn unsere Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter mit der Spende einen kleinen Beitrag für dieses so wichtige ehrenamtliche Engagement der Tafel leisten zu können. Vielen Dank an Frau Leinen und das Team des Betrieblichen Gesundheitsmanagements für diese tolle Aktion!“, so Verwaltungsdirektor Matthias Gehlen.

# Wie man Kinder von psychisch kranken Eltern schützen kann

## Die 15. Konferenz des Netzwerks „Gemeinsam für den Kinderschutz“ stieß auf große Resonanz

„Ungesagtes wiegt schwer“, so Hape Kerkeling, beliebter deutscher Entertainer und Sohn einer psychisch kranken Mutter. Es „führt zu Tabus und Schuldgefühlen. Das Schweigen können nur wir Erwachsene brechen. Damit Kinder mit psychisch kranken Eltern spüren, dass sie nicht alleine sind.“ Mit diesem Zitat fasste Moderatorin Heidemarie Steffl das Schwerpunktthema der diesjährigen Konferenz des Netzwerks „Gemeinsam für den Kinderschutz“ passend zusammen. Das Netzwerk, das der Landkreis Trier-Saarburg und die Stadt Trier gemeinsam leiten, lud nun bereits zum 15. Mal zum Treffen ein. Nach den Einschränkungen der Coronapandemie konnte die Veranstaltung dieses Jahr wieder in Präsenz stattfinden und rund 200 Teilnehmende aus vielfältigen Berufsfeldern nutzten die Gelegenheit zum Austausch und zum Netzwerken.

**Gemeinsam für den Kinderschutz**



Netzwerk der Stadt Trier und des Landkreises Trier-Saarburg



*Freuten sich über die positive Resonanz: Dr. Michael Hipp, Elke Burchert und Lena Loch vom Netzwerk „Gemeinsam für den Kinderschutz“; die Trierer Bürgermeisterin Elvira Garbes sowie Geschäftsbereichsleiter Joachim Christmann (v.l.)*

die elterliche Erziehungskompetenz und die frühkindliche Bindungsentwicklung. Er verdeutlichte dabei, wie sehr die Belastung durch die eigenen Eltern die Kinder beeinflusst und sie in ihrer Lernfähigkeit und vielen weiteren Bereichen beeinträchtigt werden können. Auch gab er den Fachkräften Ratschläge, wie sie mit psychisch kranken Eltern sowie deren Kindern umgehen sollten.

Gerahmt wurde das Programm der Konferenz mit einem Auftritt von vier talentierten Jugendlichen, die das Kinderschutzlied „Komm ans Licht“ der Stadt Trier und des Vereins KRASS e.V. präsentierten. In einem Podiumsgespräch mit Vertreter:innen verschiedener Professi-

onen aus dem medizinischen und pädagogischen Bereich wurde außerdem diskutiert, wie man Kinder von psychisch kranken und suchtbelasteten Eltern optimal unterstützen kann. Es fand ein reger Austausch statt, bei dem über die Herausforderungen und Bedarfe in der Region gesprochen und gemeinsam Strategien und Hilfsmöglichkeiten formuliert wurden.

### Thematischer Fachvortrag

Rund um das Fokusthema „Kinder psychisch kranker und suchtbelasteter Eltern“ referierte Dr. Michael Hipp, Arzt für Neurologie, Psychiatrie und Psychotherapie und sprach über die Auswirkungen psychischer Erkrankungen auf

### Markt der Möglichkeiten

Weiterhin gab es in der Pause neben dem Raum zum Netzwerken einen Markt der Möglichkeiten, auf dem verschiedene Organisationen ihre Angebote rund um den Kinderschutz präsentierten.

# Was benötigen Streuobstbäume für gutes Wachstum?

## Kostenfreier Online-Vortrag im Rahmen des Streuobstprojektes der Stiftung „Zukunft in Trier-Saarburg“

Die Streuobstkultur hat sich über Jahrhunderte entwickelt und wurde immer an die vorhandenen Gegebenheiten angepasst. Doch welche regionalen Bedingungen sind gute Voraussetzungen für die verschiedenen Obstarten? Im Rahmen des Streuobstprojektes der Stiftung „Zukunft in Trier-Saarburg“ in Kooperation mit der Unteren Naturschutzbehörde der Kreisverwaltung geht Dr. Jürgen Lorenz vom Dienstleistungszentrum Ländlicher Raum Rheinpfalz im Vortrag „Streuobst und Klimawandel – Was braucht die Kultur?“ auf diese Fragestellung ein.

Wer heute mit offenen Augen durch die historische Streuobstlandschaft geht, wird regional verschiedene Schwerpunkte bei den Obstsorten finden. Birn-

bäume benötigen beispielsweise warme Lagen. Zwetschgen vertragen feuchtere Standorte, während Süßkirschen dort nicht richtig wachsen können.

In der Vergangenheit wurden die regionalen Bedingungen genau beim Anlegen einer Obstbaumkultur betrachtet, so dass diese heute noch erfolgreich bewirtschaftet werden. Das Wissen scheint jedoch insbesondere außerhalb des professionellen Obstanbaus verloren gegangen zu sein. Dabei wird es durch den Klimawandel relevanter. Denn während die Bäume unter bisherigen Klimabedingungen weniger gut geeignete Situationen noch aus eigener Kraft abmildern konnten, gelingt dies bei durch den Klimawandel auftretenden Extremsituati-

onen weniger. Der Vortrag will zeigen, was Streuobst braucht, um auch künftig kritische Situationen zu überstehen.

Dabei werden drei Schwerpunkte in den Blick genommen: Bodenqualität, Nährstoffe und Wasserverfügbarkeit. Bei nahezu allen auftretenden Problemereichen läuft es auf diese drei Punkte hinaus. Dr. Jürgen Lorenz wird darstellen was benötigt wird, um Streuobstbäume nachhaltig und vor dem Hintergrund des Klimawandels zu erhalten.

Der Vortrag findet statt am 31. Januar um 18 Uhr. Er wird nur online angeboten. Interessierte können sich ab sofort unter [streuobstwiese@trier-saarburg.de](mailto:streuobstwiese@trier-saarburg.de) anmelden.

## Stellenausschreibung

Bei der Kreisverwaltung Trier-Saarburg ist in der Stabsstelle Kreisentwicklung und Klimaschutz (Standort: Willy-Brandt-Platz 1, Trier) zum nächstmöglichen Zeitpunkt eine Stelle als

### Mitarbeiter:in (m/w/d) in den Bereichen Kreisentwicklung und öffentliche Dorferneuerung

zu besetzen. Der Schwerpunkt des Verantwortungsbereiches liegt hier in der Kreisentwicklung. Es handelt sich dabei um eine unbefristete Vollzeitstelle.

#### Aufgaben:

- Kreisentwicklung:
  - Prüfung von möglichen Fördervorhaben im Rahmen der Kreisentwicklung und ggfs. Betreuung von Förderprojekten
  - Evaluation und Fortschreibung einer Regionalstrategie/ des Kreisentwicklungskonzeptes
- Öffentliche Dorferneuerung:
  - Betreuung der Landesförderung Dorferneuerung als sog. Dorferneuerungsbeauftragte/r des Landkreises
  - Prüfung der Förderfähigkeit von öffentlichen Projekten in erster Instanz
  - Beratungsstelle und Ansprechpartner für potenzielle öffentliche Dorferneuerungsmaßnahmen
  - Übernahme der Betreuung des Wettbewerbs „Unser Dorf hat Zukunft“

#### Anforderungsprofil:

- Erfolgreich abgeschlossenes Hochschulstudium der Fachrichtungen Raum- und Umweltplanung, Stadt- und Regionalentwicklung oder Geographie (Bachelor, Master)
- Selbstständige und zielorientierte Denk –und Arbeitsweise
- Gute Kommunikationsfähigkeit sowie Teamfähigkeit

#### Wir bieten:

- ein unbefristetes Beschäftigungsverhältnis nach dem Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst in der Entgeltgruppe 10 TVöD (VKA)
- eine abwechslungsreiche und anspruchsvolle Tätigkeit
- einen familienfreundlichen Arbeitsplatz mit flexiblen Arbeitszeiten
- vielfältige Angebote im Rahmen des betrieblichen Gesundheitsmanagements

Eine Besetzung mit Teilzeitkräften ist möglich, wobei eine Ganztagespräsenz gewährleistet sein muss. In Umsetzung unseres Gleichstellungsplanes begrüßen wir ausdrücklich Bewerbungen von Frauen. Schwerbehinderte werden bei gleicher Eignung bevorzugt.

#### Ihr Kontakt:

Für Rückfragen und Informationen steht Ihnen Sabrina Filges, Tel. 0651/715-495 zur Verfügung.

Ihre aussagekräftige Bewerbung wird erbeten bis zum **14. Januar 2024** über unser Onlinebewerbungsportal.

## Stellenausschreibung

*Der Landkreis Trier-Saarburg ist nicht nur durch seine Lage – im Herzen Europas – ein attraktiver Arbeits- und Lebensort. Der Kreis wächst – als Wirtschaftsstandort durch seine Nähe zu Luxemburg und durch den kontinuierlichen Ausbau von Bildungs- und Kulturstätten. Mit rund 600 Mitarbeitenden kümmert sich die Kreisverwaltung Trier-Saarburg mit Standorten in der kreisfreien Stadt Trier um die Anliegen der Bürgerinnen und Bürger.*

Bei der Kreisverwaltung Trier-Saarburg ist in der Abteilung 6/ Finanzen und Beteiligungen (Standort: Willy-Brandt-Platz 1, Trier) zum nächstmöglichen Zeitpunkt die Stelle der

### Leitung des Referates 62/Kreiskasse (m/w/d)

zu besetzen. Es handelt sich dabei um eine unbefristete Vollzeitstelle.

#### Aufgaben:

- Leitung des Referates 62/Kreiskasse
- Erledigung aller Kassengeschäfte nach Maßgabe der einschlägigen Vorschriften

#### Anforderungsprofil:

- Laufbahnprüfung für das 3. Einstiegsamt in der Laufbahn Verwaltung und Finanzen *oder*
- Zweite Prüfung für Beschäftigte im kommunalen Verwaltungs- und Kassendienst
- Selbstständige und verantwortungsbewusste Denk –und Arbeitsweise
- Gute Organisations- und Kommunikationsfähigkeit sowie Teamfähigkeit
- schnelle Fähigkeit der Aneignung von Rechts- und Fachkenntnissen, insbesondere im kommunalen Finanzwesen, des doppelten Haushalts-, Rechnungs- und Kassenwesens wird erwartet

#### Wir bieten:

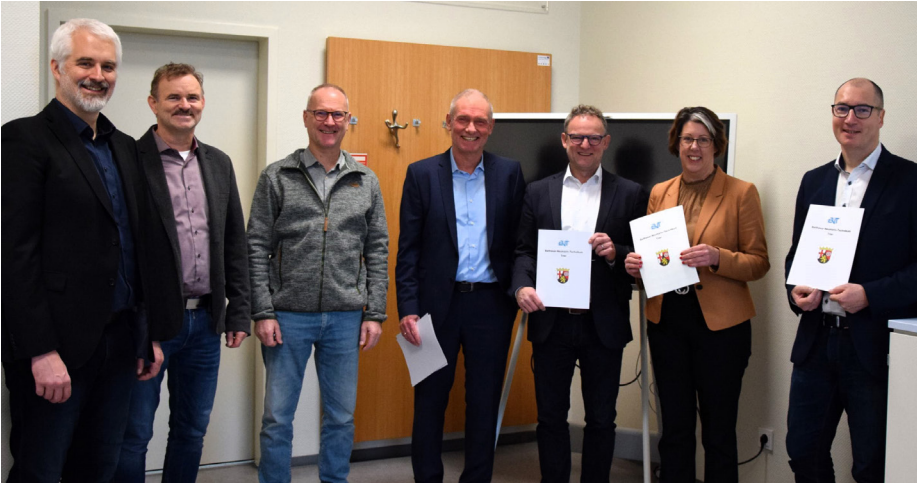
- ein unbefristetes Beschäftigungsverhältnis nach dem Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst in der Entgeltgruppe 10 TVöD (VKA) bzw. bei Beamten:innen die Besoldung aus der Besoldungsgruppe A 11 LBesG
- eine abwechslungsreiche und anspruchsvolle Tätigkeit
- einen familienfreundlichen Arbeitsplatz mit flexiblen Arbeitszeiten
- vielfältige Angebote im Rahmen des betrieblichen Gesundheitsmanagements

Eine Besetzung mit Teilzeitkräften ist möglich, wobei eine Ganztagespräsenz gewährleistet sein muss. In Umsetzung unseres Gleichstellungsplanes begrüßen wir ausdrücklich Bewerbungen von Frauen. Schwerbehinderte werden bei gleicher Eignung bevorzugt.

#### Ihr Kontakt:

Für Rückfragen und Informationen steht Ihnen Sabrina Filges, Tel. 0651/715-495 zur Verfügung.

Ihre aussagekräftige Bewerbung wird erbeten bis zum **14. Januar 2024** über unser Onlinebewerbungsportal.



*Freuen sich über die Kooperation zwischen den beiden Schulen (v.l.): Marc Reis, Reiner Ludwig, Manfred Schneider und Dr. Michael Schäfer (alle vom BNT), Landrat Stefan Metzdorf, Dr. Kerstin Schmitz-Stuhlträger sowie Marc Fellerich.*

## Bildungskooperation besiegelt BNT und Realschule plus St. Maximin arbeiten eng zusammen

Gemeinsam stark: Das kreiseigene Balthasar-Neumann-Technikum (BNT) und die Realschule plus St. Maximin in Trägerschaft des Bistums Trier haben eine Kooperation besiegelt. Im Fokus steht vor allem die enge Zusammenarbeit der beiden Schulen mit ihren Standorten in Trier hinsichtlich der Qualifizierung und Kompetenzerweiterung der Bildungsakteur:innen in den sogenannten MINT-Fächern (Mathematik, Informatik, Naturwissenschaften und Technik).

Landrat Stefan Metzdorf betonte für den Kreis als Schulträger die Wichtigkeit digitaler und MINT-orientierter Bildung, die am BNT vielfach ausgezeichnet attestiert wird. Er wünsche sich, dass die

Kooperation schnell mit Leben erfüllt werde und dass sich die Akteur:innen vernetzen können. Dr. Kerstin Schmitz-Stuhlträger als Bereichsleiterin Bistumsschule stellte die Wichtigkeit eines ganzheitlich-christlichen Bildungsideals eben auch für technikdidaktische Bildung heraus.

Die beiden Schulleiter, Marc Fellerich von der Realschule plus und Dr. Michael Schäfer vom BNT, zeigten sich überzeugt, dass mit dieser Kooperation die Übergänge von der Realschule plus auf das Technische Gymnasium oder später in die Techniker Ausbildung am BNT optimaler gelingen werden und die praktische Bildungsarbeit an beiden Schulen weiter optimiert wird.



*Die Migrationsbeauftragte des Kreises, Avin Youssef (2.v.r.) hat minderjährige unbegleitete Flüchtlinge besucht und zu einem vorweihnachtlichen Essen eingeladen. Die jungen Menschen sind aus Syrien, Rumänien und Somalia nach Deutschland gekommen und leben gemeinsam in einer betreuten Wohngruppe. Auf Deutsch, Kurdisch und Arabisch hat Avin Youssef mit ihnen über ihre Sorgen gesprochen. Sie vermissen ihre Familien, sind besorgt wegen des Verfahrens in Deutschland - Avin Youssef wollte ihnen darum mit dem gemeinsamen Essen eine Freude machen.*

## Kreistag Weitere Beschlüsse

Neben der Geschäftsübertragung des Kreiskrankenhauses Saarburg (s. S. 1) standen noch weitere Punkte auf der Tagesordnung des Kreistags.

### A.R.T. senkt Gebühren

Zwei Beschlüsse betrafen den Zweckverband A.R.T. Hier wurden zwei neue Gesellschaften gegründet sowie die Senkung von Gebühren im Kreis um 15 Prozent beschlossen. Die Kreistagsmitglieder lobten die Arbeit des A.R.T., der diese Gebührensenkung durch gutes Wirtschaften möglich gemacht hat.

Die Weiterentwicklung des Zweckverbandes A.R.T. sieht die Gründung von zwei Gesellschaften vor. Zum einen die „A.R.T.-Projektsteuergesellschaft GmbH“ und die „A.R.T Bioenergiepark Bitburg GmbH“. Die Projektsteuerung soll – wie der Name bereits verrät – Projekte durchführen sowie technische Anlagen im Bereich der Kreislaufwirtschaft und des Umweltschutzes errichten. Der Bioenergiepark Bitburg wird die Bioenergieanlagen im Eifelkreis Bitburg-Prüm errichten und betreiben.

### Kommunales Studieninstitut

Das Kommunale Studieninstitut Trier ist eine Aus- und Weiterbildungseinrichtung für kommunale Behörden des gesamten ehemaligen Regierungsbezirks Trier. Bislang wurde das Studieninstitut als Gesellschaft bürgerlichen Rechts (GbR) geführt. Durch den Beschluss des Kreistags hat sich das nun geändert und es wird eine Zweckvereinbarung zwischen dem Landkreis Trier-Saarburg, dem Eifelkreis Bitburg-Prüm, dem Landkreis Bernkastel-Wittlich, dem Landkreis Vulkaneifel und der Stadt Trier geschlossen. Die Organisation des Kommunalen Studieninstituts liegt dabei bei der Stadt Trier.

### Klimaanpassungsmanagement

Weiterhin wurde die Verwaltung vom Kreistag beauftragt, einen Förderantrag an das Bundesumweltministerium zu stellen. Mit der Unterstützung und der Bildung eines Klimaanpassungsmanagements sollen sich insbesondere Kommunen mit den stärker werdenden Klimaveränderungen auseinandersetzen.

## Umstrukturierung im Weinbau Antragsverfahren Teil 2 Pflanzjahr 2024

Ab sofort können Anträge (Teil 2) für die Teilnahme am EU-Umstrukturierungsprogramm für Rebplantagen im Jahr 2024 gestellt werden. Die Antragsfrist endet am 31. Januar 2024. Für Flächen in Flurbereinigungsverfahren gilt im Jahr der Besitzeinweisung eine gesonderte Antragsfrist. Sie endet am 30. April 2024.

Diese Antragsfrist gilt für den Teil 2 des Antragsverfahrens. Hier können alle Flächen beantragt werden, die 2024 gepflanzt werden sollen. Voraussetzung für die Förderung ist, dass die jetzt beantragten Flächen bereits in Teil 1 des Antragsverfahrens gemeldet worden sind und einen positiven Rodungsbescheid erhalten haben. Ein „Nachmelden“ ist nicht möglich.

Die Pflanzung kann in diesem Programm mit allen in der Liste der BLE enthaltenen Rebsorten erfolgen.

Die Antragsformulare und die Richtlinie werden nicht mehr in Papierform bei der Kreisverwaltung vorgehalten. Diese sind nur noch über die Internetseite des Ministeriums für Wirtschaft, Verkehr, Landwirtschaft und Weinbau Rheinland-Pfalz

(<https://mwvlw.rlp.de/de/themen/weinbau/foerderung/umstrukturierung/>) verfügbar. Sie können dort ausgedruckt und zur Antragstellung genutzt werden.

Die Richtlinie für das Antragsverfahren Teil 2, Pflanzung 2024, beinhaltet alle relevanten Fördervoraussetzungen, Fördermaßnahmen und -sätze sowie eine Anleitung zum Ausfüllen des Antragsformulars und der Fertigstellung sowie eine Checkliste zum Antrag für den Antragsteller.

Es wird empfohlen, den Antrag über das Weininformationsportal (WIP) der Landwirtschaftskammer Rheinland-Pfalz elektronisch auszufüllen und zu übermitteln. Dies erleichtert das Ausfüllen des Antrages durch Fehlerhinweise. Das automatisch erzeugte PDF-Dokument ist auszudrucken, auf jeder Seite zu unterschreiben und fristgerecht bei der Kreisverwaltung Trier-Saarburg vorzulegen.

Bei Fragen zur Antragstellung stehen bei der Kreisverwaltung Trier-Saarburg Eva Fischer, Telefon.: 0651-715-414 und Ralf Kopp, Telefon 0651-715-320, zur Verfügung.

## Schule stellt sich vor

Die kreiseigene Geschwister-Scholl-Schule, Berufsbildende Schule Saarburg, lädt alle Interessierten herzlich zu einer Informationsveranstaltung über das Berufliche Gymnasium (Wirtschaftsgymnasium) ein. Die Veranstaltung findet am 17. Januar um 18 Uhr in der Aula des Schulzentrums in Saarburg statt.

Der Leiter des Wirtschaftsgymnasiums, Jürgen Winnige, sowie Lehrerinnen und Lehrer informieren über Ziele, Aufnahmevoraussetzungen, Fächerangebote und das Bildungskonzept „Selbstorganisiertes Lernen (SOL)“. Lernende aus allen drei Klassenstufen des Wirtschaftsgymnasiums werden dabei aus ihrer Sicht das Arbeiten und Lernen in diesem Bildungsgang vorstellen und für Fragen zur Verfügung stehen. Zu dieser Informationsveranstaltung sind Schüler:innen der Klassenstufe 10 sowie alle Interessierten herzlich eingeladen.

## Amtliche Bekanntmachung

### 4. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung des Landkreises Trier-Saarburg vom 18. Dezember 2023

Der Kreistag des Landkreises Trier-Saarburg hat auf Grund des § 18 der Landkreisordnung für Rheinland-Pfalz (LKO) vom 31. Januar 1994 (GVBl. S 188), zuletzt geändert durch Art. 3 des Gesetzes vom 24. Mai 2023 (GVBl. S. 133) folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird:

Artikel 1: § 13 (Ausschüsse des Kreistages) wird wie folgt geändert:

1. In Absatz 3 werden die Worte „ein Drittel“ durch die Worte „die Hälfte“ ersetzt.  
Artikel 2: Die Satzung tritt nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Trier, den 18.12.2023, Kreisverwaltung Trier-Saarburg - Stefan Metzendorf, Landrat

## Öffentliche Bekanntmachung

Der Kreismusikverband Trier-Saarburg e.V. lädt seine Mitglieder zur diesjährigen Jahreshauptversammlung ein. Die Versammlung findet statt:

**Termin: 28.01.2024**

**Uhrzeit: 16 Uhr**

**Ort: Bürger- und Vereinshaus, Föhren, Hauptstr.1**

Der KMV Trier-Saarburg e.V. übermittelt die Geschäftsberichte aus den Bereichen Kasse, Geschäftsführung, Lehrgangswesen, Kreisorchester und Kreismusikjugend. Anschließend werden Vorstandswahlen und Wahl-Bestätigungen durch die Versammlung stattfinden.

### Sitzung Kreisausschuss

Der Kreisausschuss wurde zu einer Sitzung einberufen für

**Montag, 08.01.2024, 16:00 Uhr  
in den Sitzungssaal der Kreisverwaltung in Trier.**

Tagesordnung:

Nicht öffentlicher Teil

1. Auftragsangelegenheit

Öffentlicher Teil

2. Auftragsvergabe zur Organisationsuntersuchung in den sozialen Diensten des Jugendamtes

3. Pro-Riesling; a) Niederschlagung einer Forderung b) Mitgliedschaft im Pro-Riesling e.V.

4. Förderung des S.I.E. e.V. für die Dienste Frauennotruf und Interventionsstelle

5. Förderung des Frauenhaus Trier – Zuschuss zum Sicherheitssystem

6. Weiterentwicklung der Sozialen Arbeit an Schulen im Landkreis Trier-Saarburg

7. Vorschläge der Einwohnerinnen und Einwohner zum Verwaltungsentwurf der Haushaltssatzung und des Haushaltsplanes 2024

8. Beratung über den Kreishaushalt 2024

9. Informationen und Anfragen

Nicht öffentlicher Teil

10. Personalangelegenheiten

11. Informationen und Anfragen

Trier, 21.12.2023

Kreisverwaltung Trier-Saarburg  
Stefan Metzendorf, Landrat

## Stellenausschreibungen

Bei der Kreisverwaltung Trier-Saarburg ist zum nächstmöglichen Zeitpunkt in der

### **Abteilung 13/Informationstechnologie eine Stelle in der IT-Systembetreuung für Schulen (m/w/d)**

in Vollzeit zu besetzen. Es handelt sich dabei um eine unbefristete Vollzeitstelle.

Weitere Informationen zu den Aufgaben und dem Anforderungsprofil finden Sie auf: [www.trier-saarburg.de/jobs](http://www.trier-saarburg.de/jobs)

Wir bieten:

- ein unbefristetes Beschäftigungsverhältnis nach dem Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst in der Entgeltgruppe 9 b TVöD (VKA)
- eine abwechslungsreiche und anspruchsvolle Tätigkeit
- einen familienfreundlichen Arbeitsplatz mit flexiblen Arbeitszeiten
- vielfältige Angebote im Rahmen des betrieblichen Gesundheitsmanagements

Eine Besetzung mit Teilzeitkräften ist möglich, wobei eine Ganztagespräsenz gewährleistet sein muss.

Ihr Kontakt: Für Rückfragen und Informationen steht Ihnen Sabrina Filges, Tel. 0651/715-495 zur Verfügung. Ihre aussagekräftige Bewerbung mit den üblichen Unterlagen (Anschreiben, Lebenslauf, Zeugnisse) wird erbeten bis zum **14. Januar 2024** über unser Onlinebewerbungsportal.

Außerdem sucht die Kreisverwaltung Trier-Saarburg zum nächstmöglichen Zeitpunkt eine

### **Betreuungskraft (m/w/d) für die Ruwertalschule (Grund- und Realschule plus) in Waldrach**

Es handelt sich um eine zunächst bis zum 31. Juli 2024 befristete Teilzeitstelle mit einer durchschnittlichen regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit von 4,00 Stunden. Die Arbeit ist montags bis donnerstags zwischen 12 und 13 Uhr zu erbringen.

Wir bieten:

- ein befristetes Beschäftigungsverhältnis nach dem Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst in der Entgeltgruppe 2 TVöD (VKA)
- eine abwechslungsreiche und anspruchsvolle Tätigkeit
- vielfältige Angebote im Rahmen des betrieblichen Gesundheitsmanagements

Ihr Kontakt:

Für Rückfragen und Informationen steht Ihnen Stefan Baldy, Tel. 0651/715-241 zur Verfügung. Ihre aussagekräftige Bewerbung wird erbeten **bis zum 14. Januar 2024** über unser Onlinebewerbungsportal.

In Umsetzung unseres Gleichstellungsplanes begrüßen wir ausdrücklich Bewerbungen von Frauen. Schwerbehinderte werden bei gleicher Eignung bevorzugt. Weitere Informationen zu den Aufgaben und dem Anforderungsprofil der Stellen finden Sie auf: [www.trier-saarburg.de/jobs](http://www.trier-saarburg.de/jobs)

## Amtliche Bekanntmachung

### **Richtlinie zur Förderung von Baumaßnahmen in Kindertageseinrichtungen im Landkreis Trier-Saarburg**

#### **1. Allgemeines**

##### **1.1 Rechtliche Grundlagen**

Gemäß § 27 Abs. 2 des Landesgesetzes über die Erziehung, Bildung und Betreuung von Kindern in Tageseinrichtungen und in Kindertagespflege (KiTaG) vom 03.09.2019 hat sich der örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe entsprechend seiner Verantwortung für die Sicherstellung eines ausreichenden und bedarfsgerechten Platzangebotes an der Aufbringung der notwendigen Kosten angemessen zu beteiligen.

Der Landkreis Trier-Saarburg kommt seiner Verpflichtung als örtlicher Träger der öffentlichen Jugendhilfe nach und beteiligt sich nach den Bestimmungen des KiTaG und im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel nach Maßgabe der nachfolgenden Richtlinien, die der Kreistag in seiner Sitzung am 18.12.2023 beschlossen hat.

Für das Zuwendungsverfahren nach dieser Richtlinie gilt § 44 der Landeshaushaltsordnung (LHO) einschließlich der dazu erlassenen Verwaltungsvorschriften in der jeweils gültigen Fassung entsprechend, soweit in dieser Richtlinie, in der Dienstanweisung für das Rechnungswesen der Kreisverwaltung Trier-Saarburg oder in den Allgemeinen Bewilligungsbedingungen keine abweichenden bzw. ergänzenden Regelungen getroffen sind.

##### **1.2 Allgemeine Voraussetzungen**

Eine Förderung nach diesen Richtlinien setzt voraus, dass

1. die Einrichtung in den Bedarfsplan aufgenommen ist oder in den Bedarfsplan aufgenommen wird,
2. der Träger bereit und in der Lage ist, eine bedarfsgerechte und geeignete Einrichtung zu schaffen und einen angemessenen Eigenanteil zu erbringen und
3. keine gleichwertige und wirtschaftlichere Alternative zur Verfügung steht.

Gesetzliche Voraussetzungen und Ansprüche bleiben unberührt.

##### **1.3 Entscheidungsträger**

Über die Gewährung der Zuwendungen entscheidet der Jugendhilfeausschuss auf der Grundlage des aktuellen Kita-Bedarfsplanes.

Die Entscheidung über die Gewährung von Zuwendungen, die einen Betrag von 500.000 Euro übersteigen, obliegt dem Kreisausschuss.

Die Förderung erfolgt vorbehaltlich der Genehmigung der Haushalts-satzung durch die Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion als Kommunalaufsichtsbehörde des Landkreises im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel.

##### **1.4 Zweckbindung**

Sämtliche Zuwendungen des Landkreises sind zweckgebunden und dürfen nur für die im Bewilligungsbescheid bezeichneten Maßnahmen verwendet werden. Bei zweckfremder Verwendung der Mittel oder bei sonstigen Verstößen gegen diese Richtlinie können die gewährten Zuwendungen zurückgefordert werden.

#### **2. Antragsberechtigte, förderfähige Maßnahmen und Antragsverfahren**

##### **2.1 Antragsberechtigte**

Antragsberechtigt sind Gemeinden, Gemeindeverbände, Zweckverbände und anerkannte Träger der freien Jugendhilfe in ihrer Eigenschaft als Träger der Baumaßnahme sowie Betriebe und öffentliche Einrichtungen, die ein besonderes Interesse an einer standortgebundenen Kindertagesstätte für den Bedarf ihrer Angehörigen und Mitarbeitenden haben. Ebenfalls antragsberechtigt sind auch öffentliche Stiftungen als Träger der Baumaßnahme für die in Satz 1 genannten Antragsberechtigten.

##### **2.2 Notwendige Maßnahmen**

Die Notwendigkeit einer Maßnahme ist vom Landkreis Trier-Saarburg als Bedarfsplanungsbehörde anzuerkennen und ist gegeben, soweit sie der Schaffung zusätzlicher Betreuungsangebote dient. Hierunter zählen z.B. die Schaffung zusätzlicher Betreuungsplätze, die Ausweitung eines bestehenden Betreuungsangebots sowie die Umwandlung von Unterbrechungsplätzen in Rechtsanspruchsplätze.

### 2.3 Förderfähige Maßnahmen

Förderfähig sind die nachfolgend genannten Investitionsmaßnahmen:  
**Neubau:** Ein Neubau ist die Errichtung einer neuen Kindertageseinrichtung ohne auf vorhandene Bausubstanz zurückzugreifen und dient grundsätzlich der Steigerung der Platzkapazität im Einzugsgebiet der Einrichtung.

**Erweiterung:** Durch eine Erweiterung werden der Kindertageseinrichtung neue, für den Betrieb notwendige Räume hinzugefügt. Die damit verbundenen notwendigen Veränderungen an vorhandenen Anlagen und Einrichtungen fallen ebenfalls unter diesen Begriff.

**Ersatzbau:** Ein Ersatzbau ist die Errichtung einer neuen Kindertageseinrichtung, ohne Rückgriff auf vorhandene Bausubstanz und dient als Ersatz für eine bisher genutzte Einrichtung.

**Umbau:** Ein Umbau liegt dann vor, wenn in einem bestehenden Gebäude eine Änderung der Raumaufteilung ohne Änderung des äußeren Grundrisses erfolgt. Die damit verbundenen notwendigen Änderungen an vorhandenen Anlagen und Einrichtungen sind davon ebenfalls erfasst.

**Provisorien:** Provisorien sind vorübergehend genutzte Bauten und Räumlichkeiten, die für einen befristeten Zeitraum hergerichtet werden, um zusätzliche (provisorische) Betreuungsplätze zu schaffen.

Zu den zuwendungsfähigen Maßnahmen gehört bei Neu-, Ersatz- und Erweiterungsbauten sowie bei der Einrichtung provisorischer Gruppen auch die angemessene Erstausrüstung mit Mobiliar.

Erweiterte Tatbestände:

- Erwerb eines geeigneten Gebäudes
- Erwerb von Teileigentum
- sonstige Modelle, bei denen der Träger der Einrichtung dauerhaft eine eigentümerähnliche Stellung am Grundstück erhält.

Nicht zuwendungsfähig sind:

- Kosten der Kostengruppe 100 nach DIN 276:2018-12 (Grunderwerb)
- Kosten der Kostengruppe 200 nach DIN 276:2018-12 (Erschließung)
- Kosten der Kostengruppe 800 nach DIN 276:2018-12 (Finanzierung)
- Kosten für Anlagen zur Erzeugung und Speicherung regenerativer Energien (z.B. Photovoltaik- oder Windkraftanlagen)
- Kosten der laufenden Unterhaltung
- Kosten für Instandsetzungs- und Sanierungsmaßnahmen
- Aufwendungen für Maßnahmen zur Erfüllung von Auflagen Dritter
- Aufwendungen für die Auslagerung während einer Baumaßnahme

### 2.4 Abgrenzung von Investitions- und Instandhaltungsmaßnahmen

Als Investitionsmaßnahmen gelten Neu-, Erweiterungs-, Um- und Ersatzbauten, die der Schaffung neuer Plätze, der Sicherung bestehender Plätze oder der Umwandlung bereits geschaffener Betreuungsplätze in Rechtsanspruchsplätze dienen.

Instandsetzungsmaßnahmen sind Maßnahmen, die der grundsätzlichen substantiellen Erhaltung des Gebäudes für seinen bestimmungsgemäßen Zweck dienen, z.B.

- Sanierungsmaßnahmen einschließlich Nebenarbeiten
- Maßnahmen zur Herstellung der Barrierefreiheit
- Brandschutzmaßnahmen
- Schallschutzmaßnahmen
- Energetische Sanierung
- Instandsetzung der Außenspielflächen und -geräte

Beim Zusammentreffen von Investitions- und Instandhaltungsmaß-

nahmen sind die jeweils hierauf entfallenden Kosten bzw. Aufwendungen zur Berechnung der Förderung durch den Träger aufzuteilen. Die Aufteilung von Investitions- und Instandhaltungsmaßnahmen muss nach der Arbeitshilfe zur Abgrenzung von Anschaffungs- oder Herstellungskosten zu Instandhaltungsaufwendungen im Zusammenhang mit der Instandsetzung und Modernisierung von Gebäuden und von Straßenausbaumaßnahmen des Ministeriums des Innern und für Sport vom 17.01.2017 erfolgen.

### 2.5 Antragsverfahren

Zuwendungsanträge können jederzeit gestellt werden.

Wird für Maßnahmen zusätzlich eine Landesförderung beantragt, sind die vollständigen Antragsunterlagen für die Kreis- und Landesförderung zusammen spätestens bis zum 1. des vorvergangenen Monats vor dem maßgeblichen Stichtag für die Landesförderung einzureichen.

### 2.6 Antragsunterlagen

Die Zuwendung ist mit einem formlosen Antrag zu beantragen. Dem Förderantrag sind insbesondere folgende Unterlagen zur Beurteilung beizufügen:

- Beschreibung des Bauvorhabens unterschieden nach Investitions- und Instandhaltungsmaßnahmen,
- geplanter Baubeginn und geplanter Abschluss der Maßnahme,
- Gesamtkosten der Maßnahme,
- verbindliche Angaben zur Gesamtfinanzierung (Finanzierungsplan),
- Erklärung, dass mit dem Vorhaben noch nicht begonnen wurde,
- erforderliche Bauunterlagen:
- Erläuterungsbericht des Planbüros gem. ZBau in der jeweils gültigen Fassung
- Entwurfsunterlagen - bestehend aus Lageplan, Bauzeichnungen und Grundrissen sämtlicher Gebäudeabschnitte und Geschosse sowie Ansichtszeichnungen, die Art und Umfang des Vorhabens prüfbar nachweisen
- Detaillierte Gesamtkostenberechnung nach DIN 276:2018-12 (Kostengruppen 100 bis 800) mit Unterscheidung nach zuwendungsfähigen und nicht-zuwendungsfähigen Kosten,
- Berechnung der Grundflächen und Rauminhalte nach DIN 277
- Folgekostenberechnungen nach DIN 18960 -Nutzungskosten im Hochbau-
- Ggf. notwendige Wirtschaftlichkeitsberechnungen mittels Lebenszykluskosten
- Ausweisung der Wirtschaftlichkeitskennwerte, z.B. Bruttorauminhalt/BGF, BGF pro Betreuungsplatz, Nutzungsfläche 1-6 (auch definiert als Hauptnutzfläche nach DIN 276 a.F.) / BGF Bauwerkskosten (KG 300 + 400) pro m<sup>2</sup> Bruttogrundfläche
- Bauwerkskosten (KG 300 + 400) pro Betreuungsplatz
- Bruttorauminhalt / Bruttogrundfläche
- Bruttogrundfläche pro Betreuungsplatz
- Nutzungsfläche 1 - 6/Bruttogrundfläche
- Angaben über die durchschnittliche Auslastung in den vergangenen 12 Monaten.

Die Antragstellenden bestätigen die Einhaltung der Planungs- und Kostenkennwerte nach den Orientierungswerten gemäß Anlage 1 mithilfe des Nachweisblatts gemäß Anlage 2 der Verwaltungsvorschrift „Gewährung von Zuwendungen zu den Baukosten von Kindertagesstätten“ vom 25.09.2020.

Ergänzend wird wegen der Planungs- und Kostenkennwerte, der evtl. Notwendigkeit einer Lebenszykluskostenbetrachtung, angemessener Variantenbetrachtungen bzw. Wirtschaftlichkeitsuntersuchungen auf die Veröffentlichung des Rechnungshofs Rheinland-Pfalz vom 20.12.2018 „Erläuterung und Hinweise zur Anwendung der Kosten- und Flächenkennwerte von Kindertagesstätten“ verwiesen.



Wird für dieselbe Maßnahme eine Zuwendung des Landkreises und des Landes beantragt, kann der Antrag auf Förderung durch den Landkreis formlos unter Beifügung einer Mehrausfertigung des Antrages auf Landesförderung gestellt werden.

### 2.7 Empfehlungen und Regelungen für die Planung

Bei der Planung von Baumaßnahmen sind das Jugendamt und die Kommunalaufsicht von den Trägern frühzeitig zu beteiligen. Die Planung soll mindestens die Entwicklung der nächsten fünf Jahre berücksichtigen und muss den Empfehlungen zum Raumprogramm in Kindertagesstätten nach Anlage 1 dieser Richtlinie entsprechen.

Weiterhin sollen folgende Empfehlungen und Regelungen bei der Planung und Ausführung berücksichtigt werden:

- Orientierung an den Planungs- und Kostenkennwerten gemäß Anlage 1 zur Verwaltungsvorschrift „Gewährung von Zuwendungen zu den Baukosten von Kindertagesstätten“ vom 25.09.2020
- Broschüre „KinderRäume“ des Ministeriums für Bildung, Wissenschaft, Jugend und Kultur Rheinland-Pfalz
- in dem Rundschreiben 4/2012 vom 27.08.2012 des Landesamtes für Soziales, Jugend und Versorgung festgelegte Anforderungen und Hinweise an Träger von Kindertagesstätten bei der Aufnahme von Kindern unter drei Jahren
- Hinweise zur Auftragsvergabe an General- und Totalunternehmer in der Verwaltungsvorschrift „Öffentliches Auftrags- und Beschaffungswesen in Rheinland-Pfalz“ vom 24. April 2014 (MinBl. 2014, 48, JBl. 2014, 54, MinBl. 2019, 338) in ihrer jeweils aktuellen Fassung
- Orientierungshilfe des Landesjugendhilfeausschusses für Raumkonzepte vom 21.06.2010
- „Bildungs- und Erziehungsempfehlungen für Kindertagesstätten in Rheinland-Pfalz“ (2004, überarbeitet 2014)
- Hinweise der Unfallkasse Rheinland-Pfalz ([www.bildung.ukrlp.de](http://www.bildung.ukrlp.de) bzw. [www.sichere-kita.de](http://www.sichere-kita.de))
- Deutsche Gesetzliche Unfallversicherung Regel 102-602, Branche Kindertageseinrichtung (Ausgabe Juli 2019)

Bei der Raumplanung sind Synergien mit andern öffentlichen Trägern (z.B. Schulträgern) anzustreben, soweit dies vertretbar ist.

## 3. Förderung und Bewilligungsverfahren

### 3.1 Höhe der Förderung

Die Gesamtfinanzierung setzt sich in der Regel zusammen aus

- Eigenmittel der Antragstellenden
- Zuwendungen des Landes Rheinland-Pfalz
- Zuwendungen des Landkreises Trier-Saarburg
- Zuwendungen Dritter (z.B. Maßnahmen zur energetischen Sanierung, zweckgebundene Spenden, Zuwendungen der Ortsgemeinden im Einzugsbereich)

Der Landkreis beteiligt sich regelmäßig mit einer Zuwendung von 40 % der nicht durch Dritte gedeckten zuwendungsfähigen Kosten.

Soweit im Einzelfall Provisorien zur Schaffung zusätzlicher Betreuungsplätze gefördert werden, beträgt die Zuwendung 40% der zuwendungsfähigen Kosten, höchstens jedoch 4.000 Euro je zusätzlich geschaffenen, provisorischem Betreuungsplatz.

Die Gesamtfinanzierung muss zum Zeitpunkt der Bewilligung gesichert sein. Eine Stellungnahme der Kommunalaufsicht ist dem Antrag beizufügen.

Etwaige Landeszuschüsse sind voll auszuschöpfen. Werden sie aus Verschulden des Antragstellenden nicht beantragt oder abgelehnt, werden diese so angerechnet, als ob sie voll ausgeschöpft worden wären.

Die Zuwendungsempfänger haben bei allen nach dieser Richtlinie förderfähigen Maßnahmen einen Eigenanteil von mindestens 10 % der anerkannten zuwendungsfähigen Baukosten zu tragen und können von dieser Verpflichtung durch Dritte befreit werden.

Der Träger der Kindertageseinrichtung informiert unverzüglich über wesentliche Änderungen, insbesondere hinsichtlich des Bauzeitplans, der Inbetriebnahme sowie des Gesamtkostenrahmens.

### 3.2 Baufachliche Prüfung

Die Förderanträge und Verwendungsnachweise sind nach einheitlichen und objektiven Maßstäben baufachlich zu prüfen. Die baufachliche Prüfung obliegt dem Landkreis.

### 3.3 Zweckbindungsfrist

Die nach dieser Richtlinie geförderten Baumaßnahmen sind 20 Jahre für den Zuweisungszweck gebunden. Für die Zeit der nicht zweckentsprechenden Verwendung sind die Fördermittel mit einer Abschreibung von jährlich 5 % zurückzuzahlen.

Die Bewilligungsbehörde kann in besonders begründeten Fällen auf Antrag von der Rückforderung absehen, wenn das geförderte Gebäude oder die geförderten Räume weiterhin als Kindertageseinrichtung genutzt werden. Wird von der Rückforderung ganz oder teilweise abgesehen, kann für die verbleibende Zweckbindungsfrist im Umfang der geförderten Plätze keine Förderung mehr erfolgen.

### 3.4 Dingliche Sicherung

Die Zuwendungsempfänger sind verpflichtet, zur Sicherung etwaiger Rückforderungsansprüche eine dingliche Sicherung in Höhe der Zuwendung durch die Eintragung einer Grundschuld an rangbereiteter Stelle im Grundbuch oder Erbbaugrundbuch nachzuweisen. Dies gilt nicht wenn die Zuwendung an Gemeinden, Gemeindeverbände oder an Kirchengemeinden erfolgt. Anstelle einer dinglichen Sicherung kann eine für die Zeit der Zweckbindung bestehende selbstschuldnerische Bürgschaft einer deutschen Bank in der Höhe der Zuwendung vorgelegt werden.

### 3.5 Vorzeitiger Maßnahmebeginn

Zuwendungen können nur für Vorhaben bewilligt werden, die noch nicht begonnen haben. In begründeten Einzelfällen kann eine Ausnahme hiervon beantragt werden.

Dem Antrag auf Genehmigung des vorzeitigen Maßnahmebeginns sind alle für den Förderantrag vorzulegenden Antragsunterlagen beizufügen.

Nach Erteilung der Genehmigung des vorzeitigen Maßnahmebeginns ist mit der Maßnahme umgehend zu beginnen und der tatsächliche Beginn dem Jugendamt anzuzeigen. Wird der Antrag zurückgenommen oder erledigt sich das anhängige Förderverfahren, erlischt diese Genehmigung.

Aus der Genehmigung des vorzeitigen Maßnahmebeginns kann kein Anspruch auf Förderung abgeleitet werden.

## 4. Mittelverwendung und Auszahlung

### 4.1 Auszahlung der Mittel

Die Auszahlung der Mittel erfolgt im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel. Bis zu 90 % der bewilligten Zuwendung können vor Abschluss der Maßnahme nach Vorlage eines entsprechenden Zwischennachweises abgerufen werden. Bei Zuwendungen bis 150.000 € kann eine Abschlagszahlung, bei Zuwendungen über 150.000 € können zwei Abschlagszahlungen erfolgen. Die Zahlung der restlichen Mittel erfolgt nach Beendigung der Maßnahme und Prüfung des Verwendungsnachweises.

### 4.2 Verwendungsnachweis

Die Zuwendungsempfänger haben der Bewilligungsbehörde die Verwendung der Mittel innerhalb von acht Monaten nach Fertigstellung der Baumaßnahme bzw. nach Abschluss des Vorhabens nachzuweisen. Sofern für Maßnahmen eine Landeszuwendung in Anspruch genommen wird, ist ein einheitlicher Verwendungsnachweis für die Landes- und Kreiszuwendung vorzulegen.

Bei Bedarf sind im Rahmen des Prüfrechts die geforderten Bücher, Be-

lege und sonstige für die Förderung relevanten Unterlagen vorzulegen. Die Zuwendungsempfänger haben die erforderlichen Unterlagen für die Dauer der Zweckbindungsfrist bereitzuhalten und die notwendigen Auskünfte zu erteilen.

### 5. Verstöße gegen vergaberechtliche Vorschriften

Gemäß § 22 Gemeindehaushaltsverordnung und der VV „öffentliches Auftrags- und Beschaffungswesen in Rheinland-Pfalz“ vom 24.04.2012 (MinBl. 2014, S.48) ist für Liefer- und Dienstleistungen die Unterschwellenvergabeordnung (UVgO) und für Bauleistungen die Vergabe- und Vertragsordnung (VOB) anzuwenden. Verstöße gegen vergaberechtliche Vorschriften können zur teilweisen oder vollständigen Kürzung der gewährten Zuwendung führen.

### 6. Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt mit dem Tag der Veröffentlichung, rückwirkend zum 01.01.2024, in Kraft und ersetzt die Grundsatzbeschlüsse des Kreistages und des Jugendhilfeausschusses zur Förderung von Investitions- und Instandsetzungsmaßnahmen in Kindertagesstätten.

Für ab dem 01.07.2021 und bis zum Inkrafttreten dieser Richtlinie gestellte Anträge auf Kreiszuwendungen für Erweiterungsmaßnahmen von Kindertagesstätten sowie für größere Sanierungsmaßnahmen in Kindertagesstätten (Zuwendungsfähige Kosten über 50.000 €) erfolgt eine Günstigerprüfung durch das Kreisjugendamt. Gleiches gilt für am 01.07.2021 noch nicht begonnene Erweiterungs- und größere Sanierungsmaßnahmen, für die bereits eine Kreiszuwendung bewilligt wurde.

### Anlage 1

Empfehlungen zum Raumprogramm in Kindertageseinrichtungen im Landkreis Trier-Saarburg

#### 1. Pädagogische Räume

Gruppenraum für 0- bis 3-jährige Kinder (10 - 12 Plätze), 45m<sup>2</sup>, Einrichtung der Altersgruppe entsprechend.

Gruppenraum für 2- bis 6-jährige Kinder (18 - 25 Plätze), 45m<sup>2</sup>, Einrichtung der Altersgruppe entsprechend; Gruppenräume können durch zweite Ebenen entzerrt werden.

Nebenraum, 15m<sup>2</sup>, Zu jedem Gruppenraum gehört ein Nebenraum, der im Idealfall von der Gruppe aus zugänglich ist. Ein Nebenraum sollte multifunktional (auch als Ruheraum) nutzbar sein.

Schlafraum/Ruheraum, 18 - 20m<sup>2</sup>, Für jedes betreute U3-Kind muss ein adäquater Schlafplatz zur Verfügung stehen.

Therapieraum bei integrativen Gruppen, 18 - 20m<sup>2</sup>, 1 Therapieraum für ca. 15 Kinder mit besonderem Bedarf

Sanitärbereich, Abhängig von der Anzahl der Kinder; WCs, Handwaschbecken sowie Wickel- und Pflegebereiche müssen vor Ort in ausreichendem Maße zur Verfügung stehen.

Mehrzweck- / Bewegungsraum, 60m<sup>2</sup>

Mensa/Bistrobereich, 25 - 40m<sup>2</sup>, Abhängig von der Anzahl der Kinder und dem pädagogischen Konzept.

#### 2. Weitere Räume

Geräteraum zum Mehrzweck/Bewegungsraum, 10m<sup>2</sup>

Büro Leitung und ständige Stellvertretung, 22 - 25m<sup>2</sup>

Elternsprechzimmer, 8 - 10m<sup>2</sup>, in größeren Einrichtungen zu empfehlen

Personalraum, 22 - 35m<sup>2</sup>

Pausenraum, 15 - 20m<sup>2</sup>, Empfehlung der Unfallkasse

Küche mit Vorratsraum, abhängig von der Art der Verpflegung und der Anzahl der Essen

Wirtschafts- und Putzmittelraum, 6m<sup>2</sup>

Abstellraum, 5m<sup>2</sup>, pro Gruppe

Personal-WC, 3m<sup>2</sup>, Anzahl der Toiletten abhängig von der Anzahl der Mitarbeitenden

Eltern-/Besucher-WC, 3m<sup>2</sup>, 1 behindertengerechte Toilette in der Einrichtung

WC und Umkleideraum Hauswirtschaft, 5m<sup>2</sup>

Kindergarderoben, ca. 0,25m<sup>2</sup>, pro Betreuungsplatz

Matschschleuse, 10 - 15m<sup>2</sup>

Abstellbereich für Kinderwagen, überdachte Abstellflächen können im Außenbereich vorgehalten werden

Abstellraum für Außenspielgeräte, 12 - 15m<sup>2</sup>, können im Außenbereich bereitgestellt werden

Außenspielfläche, 8 - 10m<sup>2</sup>, Orientierungswert pro Kind

Wertstoffraum, 6 - 8m<sup>2</sup>

### 3. Anmerkungen

Bei der Planung sollte die Barrierefreiheit im Zuge des Inklusionsgedankens Berücksichtigung finden, u.a. durch Vorhaltung behindertengerechter Toiletten, Aufzug bei mehreren Etagen.

Die maximale Gesamtkapazität an Betreuungsplätzen ist vom Raumprogramm und der Konzeption der Tageseinrichtung abhängig.

Folgende Fachbehörden sind in die Planung einzubeziehen:

- die Untere Bauaufsichtsbehörde
- die Brandschutzdienststelle
- das Gesundheitsamt
- das Veterinäramt – Lebensmittelüberwachung –
- die Unfallkasse Rheinland-Pfalz bzw. die Berufsgenossenschaft

Bei den Empfehlungen zum Raumprogramm handelt es sich um eine Orientierungshilfe, die das Jugendamt im Rahmen seiner Zuständigkeit für Bau und Ausstattung von Kindertagesstätten erarbeitet hat. Insbesondere bei Bestands-Kitas kann hieraus kein Anspruch auf Räume bzw. Raumgrößen abgeleitet werden.

## Öffentliche Bekanntmachung des Zweckverbandes „Integratives Schulprojekt Schweich“

Beteiligung der Einwohnerinnen und Einwohner am Verwaltungsentwurf der Haushaltssatzung mit dem Haushaltsplan und seinen Anlagen 2023 gemäß § 7 Abs. 1 KomZG i.V.m. § 97 Abs. 1 GemO

1. Einsichtnahme in den Entwurf der Haushaltssatzung mit dem Haushaltsplan und seinen Anlagen für die Haushaltsjahre 2024

2. Möglichkeit zur Einreichung von Vorschlägen

1. Der jeweils aktuelle Entwurf der Haushaltssatzung mit dem Haushaltsplan und seinen Anlagen des Zweckverbandes „Integratives Schulprojekt Schweich“ für das Haushaltsjahr 2024 liegt zu den üblichen Öffnungszeiten der Kreisverwaltung Trier-Saarburg, Willy-Brandt-Platz 1, 54290 Trier bis zur Beschlussfassung über die Haushaltssatzung durch die Zweckverbandsversammlung zur Einsichtnahme aus.

Vor einer persönlichen Einsichtnahme bitten wir um telefonische Voranmeldung unter der Telefonnummer 0651/715338

2. Die Einwohnerinnen und Einwohner in des Landkreises Trier-Saarburg haben die Möglichkeit, innerhalb von 14 Tagen ab dieser Bekanntmachung bei der Kreisverwaltung Trier-Saarburg, Willy-Brandt-Platz 1, 54290 Trier, Vorschläge zum Entwurf der Haushaltssatzung mit dem Haushaltsplan und seinen Anlagen für die Haushaltsjahre 2024, einzureichen.

Die Vorschläge können schriftlich, per Fax oder per E-Mail eingereicht werden:

schriftlich an: Zweckverband „Integratives Schulprojekt Schweich“

Willy-Brandt-Platz 1

54290 Trier

oder per Fax an: Zweckverband „Integratives Schulprojekt Schweich“

Fax: (0651) 715-17640

oder per Mail an: [zv-isp@trier-saarburg.de](mailto:zv-isp@trier-saarburg.de)

Trier, den 28. Dezember 2023, Zweckverband „Integratives Schulprojekt Schweich“, gez. Christiane Horsch, Verbandsvorsteherin